

VIDA-INITIATIVE DER EU – SIGNIFIKANTE ÄNDERUNGEN IN SICHT

Was bedeutet dies für die Umsatzsteuergesetze der EU-Mitgliedstaaten und letztlich der Schweiz?

Am 5. November 2024 hat der EU-Rat einen Kompromiss zur umfassenden Überarbeitung der knapp 30-jährigen EG-Richtlinie über die Umsatzsteuern geschlossen. Dies bedeutet Anpassungen der nationalen Umsatzsteuergesetze für die EU-Mitgliedstaaten und Auswirkungen auf Ebene der EU.

1. EINFÜHRUNG

Mit dem Kommissionsvorschlag zur Modernisierung der MwStSyst-RL [1] beginnt eine neue Ära für die Umsatzsteuer [2] in der Europäischen Union (EU). Die MwStSyst-RL ist im Jahr 2006 in Kraft getreten und stellt eine umfassende Überarbeitung der früheren 6. EG-Richtlinie über die Umsatzsteuern von 1977 und einiger anderer europarechtlicher Richtlinien über die Umsatzsteuer dar. Sie ist eine Vorgabe der EU über die Ausgestaltung der nationalen Umsatzsteuergesetze und umfasst ca. 400 Artikel. Die Umsatzsteuergesetze der EU-Mitgliedstaaten müssen entsprechend dieser Richtlinie gestaltet und ihre Bestimmungen entsprechend den Vorgaben der Richtlinie ausgelegt werden (gemeinschaftskonforme Auslegung); damit ist die Richtlinie praktisch ein mehrwertsteuerrechtliches Grundgesetz – ähnlich der Verfassung der Schweiz – in der EU. Das ViDA-Paket (VAT in the Digital Age) beinhaltet zahlreiche Regelungen und Änderungen, die nicht nur für international tätige Unternehmen, sondern auch für nationale Leistungsbeziehungen innerhalb der EU grosse Bedeutung haben werden.

Nach längerer Diskussion hat sich am 5. November 2024 der EU-Rat über Inhalt und Zeitplan der ViDA-Initiative geeinigt. Der gefundene Kompromiss gibt den Mitgliedstaaten mehr Zeit, um die Neuregelungen in ihre nationalen Umsatzsteuergesetze zu überführen. Der ursprüngliche Richtlinienentwurf stammt vom 8. Dezember 2022.

Darin vorgesehen sind:

- neben einer einheitlichen EU-Mehrwertsteuer-Registrierung auch
- Änderungen bei elektronischer Rechnungsstellung und Meldepflichten sowie
- Änderungen/Erweiterungen im Bereich Plattformwirtschaft.

Zuletzt hatte insbesondere Estland eine Einigung verhindert, da man Nachteile für die heimische Plattformwirtschaft befürchtete. Nachdem dies geklärt war, erfolgte die Zustimmung zum Kompromissvorschlag vom 30. Oktober 2024 einstimmig. Dieses Reformpaket umfasst folgende drei Säulen:

1. Einführung eines digitalen Reportings auf Basis von elektronischer Rechnungsstellung (E-Invoicing)
2. neue Regelungen für die Plattformwirtschaft
3. Schaffung einer einheitlichen Mehrwertsteuer-Registrierung innerhalb der EU

2. ERSTE SÄULE: E-RECHNUNG UND DIGITALE MELDEPFLICHTEN

Ziel von E-Rechnung und digitalen Meldepflichten ist die Umsetzung eines Modells der Berichterstattung in Echtzeit [3] für jede Transaktion auf Grundlage eines europäischen Standards. Das politische Ziel ist das Reduzieren von Hindernissen für grenzüberschreitende Geschäfte und das Überwachen bzw. Überprüfen dieser grenzüberschreitenden Geschäfte und damit das Bekämpfen von Mehrwertsteuerhinterziehung und -betrug. Die EU bzw. die EU-Länder versuchen mittels unterschiedlicher Initiativen die Steuerhinterziehung insb. bei der Mehrwertsteuer zu bekämpfen (siehe *Beispiel*).

Die elektronische Rechnungsstellung (E-Invoicing) wäre die Standardmethode [4] für die Rechnungsstellung und der standardisierte Inhalt der zu meldenden Informationen würde auf die Interoperabilität [5] der Systeme abzielen. Absehbar ist hierbei, dass die Rechnungen dabei einen Mindest-



MANUEL VOGEL,
DR. OEC. HSG,
DIPL. STEUEREXPERTE,
CAS FH UNTERNEHMENS-
NACHFOLGE, PARTNER,
CEO, A&O KRESTON

gehalt an Informationen enthalten müssen, wobei die nationalen Mehrwertsteuergesetze zusätzliche Informationen vorsehen können. Dies wiederum stellt die Idee einer einheitlichen Regelung sogleich infrage.

E-Rechnung und digitale Meldepflichten bringen signifikante Änderungen bei der Verwaltungszusammenarbeit mit sich, da die derzeitige Methode zur Erhebung und zum Austausch aggregierter Daten (u. a. via «zusammenfassende Meldungen», das Mehrwertsteuer-Informationsaustauschsystem (MIAS) oder INTRASTAT-Meldungen) nicht mehr zeitgemäß ist und nicht mehr dem Umfang der grenzüberschreitenden Transaktionen und dem Ausmass des Mehrwertsteuerbetrugs entspricht. Die vorgeschlagenen Änderungen in der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 hinsichtlich der für das digitale Zeitalter erforderlichen Regelungen zur Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Mehrwertsteuer ergänzen die Änderungen der Mehrwertsteuerrichtlinie. Das Ziel dieser Änderungen besteht darin,

- praktische Regeln für den Austausch der neu erhobenen Daten zwischen den EU-Mitgliedstaaten bereitzustellen,
- festzulegen, welche IT-Infrastruktur erforderlich ist, und
- zu regeln, welche Datenschutzbestimmungen für den neuen Informationsaustausch gelten.

Die elektronische Rechnungsstellung soll zum 1. Juli 2030 verpflichtend werden [6]. Die Mitgliedstaaten können und konnten jedoch bereits vorher eine E-Rechnungspflicht einführen. In diesem Fall benötigen sie eine Ausnahmegenehmigung. Eine solche Ausnahmegenehmigung, welche zugestanden wurde, hat Deutschland für die Einführung der E-Rechnung im inländischen B2B-Bereich zum 1. Januar 2025 beantragt und auch erhalten [7].

Während E-Rechnungen aktuell häufig lediglich im Rahmen von B2G-Umsätzen (Business to Government) verpflichtend waren, soll die strukturierte, elektronische Rechnung

Beispiel: BEKÄMPFUNG DES MEHRWERT- STEUERBETRUGS IN GRIECHENLAND

In Griechenland müssen alle Kassen und Kartenterminals über Internet oder Mobilfunk mit dem Datensystem der zentralen Finanzbehörde verbunden sein. Jede Quittung weist einen QR-Code auf, der automatisch generiert wird und alle Details der Transaktion enthält. Die vom griechischen Fiskus programmierte App Appodixi ermöglicht es der Kundschaft, mit ihrer Smartphone-Kamera den QR-Code zu scannen. Sie bekommt dann sofort eine Rückmeldung, ob

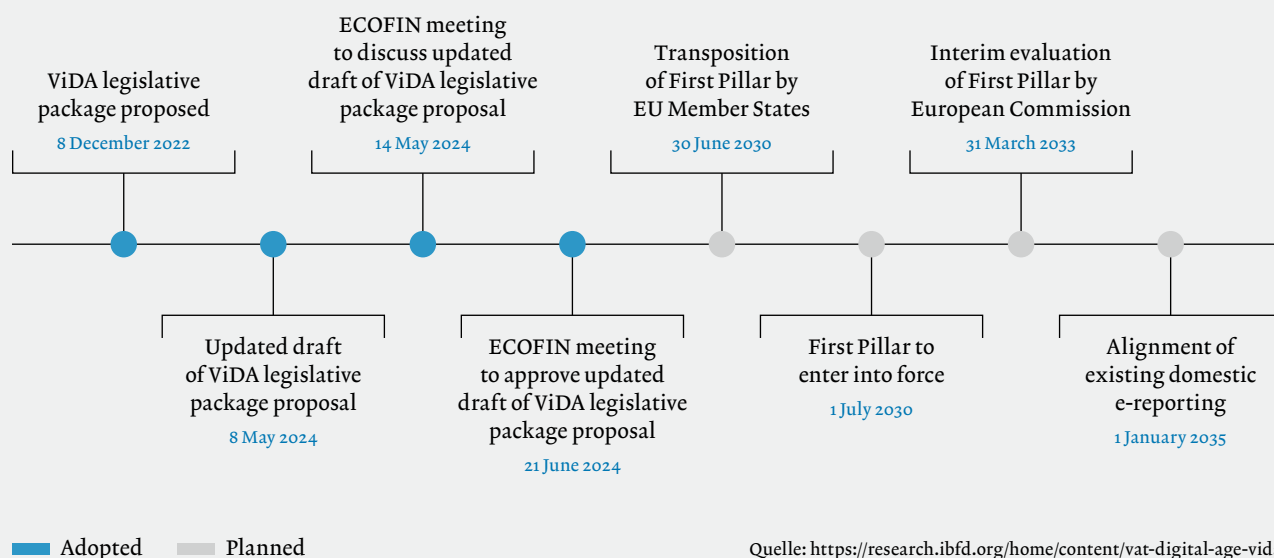
- a) die Quittung gültig ist und
- b) die Kasse oder das Kartenterminal mit dem Finanzamt vernetzt ist.

Um noch mehr Verbraucher/-innen als «Steuerfahnder/-innen» zu gewinnen, zahlt die griechische Finanzbehörde eine Belohnung für das Melden von potenziellen Steuerhinterziehenden: Wer dazu beiträgt, einen Steuerhinterziehenden zu ermitteln, bekommt eine Prämie von EUR 100 bis 3000. Die App gibt es in einer griechischen und englischen Version.

zukünftig auch im Bereich von innergemeinschaftlichen B2B-Umsätzen (Waren- und Dienstleistungstransaktionen) in der ganzen EU verpflichtend werden. Innergemeinschaftliche B2B-Umsätze umfassen:

- innergemeinschaftliche Lieferungen und deren Erwerbe,
- Lieferungen für erste Abnehmer im Dreiecksgeschäft und
- innergemeinschaftliche Umsätze (vornehmlich Dienstleistungen bzw. sonstige Leistungen), welche im Bestimmungsland dem Reverse-Charge-Verfahren unterliegen.

Abbildung 1: 1. SÄULE: E-RECHNUNG UND DIGITALE MELDEPFLICHTEN



Quelle: <https://research.ibfd.org/home/content/vat-digital-age-vida>

Bei den elektronischen Rechnungen handelt es sich nicht um Rechnungen im PDF-Format, sondern um strukturierte Datenmodelle mit Syntaxen (also eine Kombination von Zeichen) mit einem standardisierten Format und vorgegebenen Inhaltsmerkmalen auf Basis des EU-Standards EN 16931.

Gemäss ursprünglichem Vorschlag hätte die elektronische Rechnung innerhalb von zwei Tagen nach Eintritt des Steuertatbestands (d. h. in der Regel zwei Tage nach Liefer- oder Leistungszeitpunkt) ausgestellt werden müssen und innerhalb von zwei weiteren Tagen die umsatzbasierte, automatisierte Meldung ausgewählter Daten der elektronischen Rechnung über VIES/ MIAS erfolgen sollen.

Der überarbeitete Vorschlag sieht nun vor, dass eine Rechnungsstellung (bei grenzüberschreitenden Leistungen in der EU) bis 15 Tage nach jenem Monatsende zu erfolgen hat, in welchem die Leistung erbracht wurde. Ab 1. Juli 2030 soll sich die Frist für die Erstellung der Rechnung verkürzen; die Rechnung ist dann spätestens zehn Tage nach Leistungserbringung bzw. nach Erhalt einer Anzahlung auszustellen.

Für grenzüberschreitende Umsätze soll es – als Ersatz für die «zusammenfassende Meldung» – neu eine transaktionale Meldepflicht geben. Bereits bestehende nationale Meldesysteme müssen bis 2035 an die EU-Vorgaben angepasst werden; Deutschland plant die Einführung einer transaktionalen Meldepflicht bis 2028.

Obwohl derzeit noch nicht verpflichtet, zeichnet sich schon jetzt ab, dass die Mitgliedstaaten diese Art des Digital Reporting oder der transaktionalen Meldepflicht auch auf nationale Umsätze ausdehnen werden. Dies bedeutet, dass mit dem Wechsel auf ein neues europäisches Reportingsystem auch die nationalen Meldungen in den verschiedenen Mitgliedstaaten dem EU-Reporting-Standard angepasst werden und somit ein Umstieg in das digitale Zeitalter für Umsatzsteuermeldungen erfolgen wird.

Aufgrund der vorgesehenen (sehr) kurzen Fristen erscheint das Einrichten eines automatisierten Reportings bei den Steuerpflichtigen unabdingbar. Unternehmen müssen sich deshalb bereits jetzt mit der Aufgabe auseinandersetzen, die umsatzsteuerrechtlichen Meldepflichten in ihren Buchhaltungssystemen weitestmöglich zu automatisieren und sich so auf ViDA vorzubereiten.

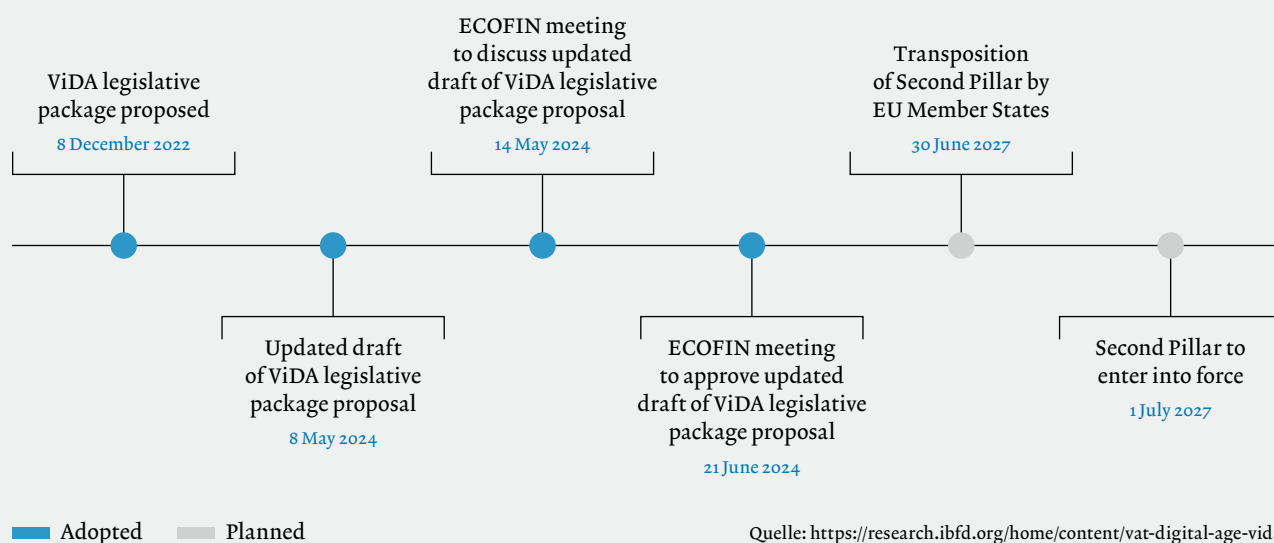
Der umfassendste Anpassungs- und Handlungsbedarf für die Steuerpflichtigen sowie für die nationale Gesetzgebung in den Mitgliedstaaten wird sich aufgrund der neuen Bestimmungen zum Digital Reporting und zum E-Invoicing ergeben. Einige Mitgliedstaaten, wie u. a. Frankreich, Spanien, Italien, Rumänien und weitere, sehen bereits jetzt Regelungen für verpflichtendes E-Invoicing vor (siehe *Tabelle 1*).

3. ZWEITE SÄULE: PLATTFORMEN ALS LIEFERANTEN/LEISTUNGSKETTENFIKTIONEN

Die zweite Säule zielt einerseits auf Onlineplattformen ab, die es Einzelpersonen oder kleinen Unternehmen, die teilweise von der Registrierungs- und Mehrwertsteuerpflicht befreit sind, ermöglichen, mit einer grossen Zahl von Verbraucher/-innen in Kontakt zu treten, ohne dass die umsatzsteuerliche Registration bzw. Abwicklung eine grosse (administrative) Hürde darstellt, und reduziert andererseits Wettbewerbsverzerrung, weil gerade diese kleinen Dienstleister/-innen, die generell oder partiell von der Mehrwertsteuerpflicht befreit sind, in direktem Wettbewerb mit traditionellen Geschäftsbetreibern/-innen stehen, die i. d. R. mehrwertsteuerpflichtig sind und entsprechend ihre Leistungen mit Mehrwertsteuer in Rechnung zu stellen haben.

Bei der Ausgestaltung eines Mehrwertsteuergesetzes ist die Wettbewerbsneutralität eines der wichtigsten Prinzipien, da die Mehrwertsteuer lediglich fiskalische Zwecke verfolgt, d. h. ausschliesslich der Finanzierung des öffentlichen Sektors dient und im Gegensatz zu Lenkungsabgaben keine Lenkungszwecke beabsichtigt. Dies betrifft die Produzenten- wie auch die Konsumentenseite und verlangt insb., dass alle Leistungen, die von Konkurrenten erbracht werden, gleich belastet werden – auch unabhängig von der Anzahl der Produktionsstufen. Dieser Leitsatz, auch Steuerneutralität genannt, kann ebenfalls aus dem Prinzip der Überwälzbarkeit abgeleitet werden und besagt ferner, dass durch die Erhebung der Steuer die Konkurrenzverhältnisse weder auf dem Aussen- noch auf dem Innenmarkt beeinflusst werden dürfen. Die Endbelastung durch die Mehrwertsteuer sollte prinzipiell bzw. idealerweise nicht nur bei allen Konsumentinnen und Konsumenten, sondern auch bei allen Wirtschaftsgütern gleich hoch sein. Der Weg, wie die Ware oder

Tabelle 1: ÜBERBLICK STAND E-INVOICING IN EUROPA [8]	
Umfasste Transaktionen E-Invoicing [9]	Mitgliedstaaten
Kein E-Invoicing	Malta
B2B freiwillig	Belgien, Bulgarien, Deutschland, Dänemark, Estland, Finnland, Österreich, Griechenland, Irland, Island, Kroatien, Lettland, Litauen, Norwegen, Polen, Portugal, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, UK
B2G freiwillig	Zypern, Irland, Lettland, Litauen, Slowenien
B2G	Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Italien, Kroatien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Rumänien, Schweden, Tschechien, Ungarn,
Nationale B2B-Transaktionen	Italien (inkl. B2C), Rumänien (ausgewählte Waren), Ungarn
National B2B verpflichtend geplant	Frankreich (7/2024), Deutschland (2026), Lettland (2025), Polen (7/2024), Spanien (2024)

Abbildung 2: **2. SÄULE: PLATTFORMEN ALS LIEFERANTEN BZW. LEISTUNGSKETTENFIKTIONEN**

die Dienstleistung zur Verbraucherschaft gelangt, darf dabei grundsätzlich keinen Einfluss haben. Nur so wird auch eine unerwünschte Substitution durch weniger belastete Güter oder Dienstleistungen verhindert [10].

Am stärksten ist diese Verzerrung in den von Onlineplattformen angebotenen Sektoren Personenbeförderung und Hotellerie, in denen die zugrunde liegenden befreiten Dienstleister/-innen (häufig Privatpersonen) direkt mit traditionellen Unternehmen wie Hotels und Taxis konkurrieren. Mit dem nun vereinbarten Vorschlag sollen die MwStSyst-RL und die Verordnung (IR) 282/2011 geändert werden, um Onlineplattformen, die die Bereitstellung von Personenbeförderungs- oder Beherbergungsdienstleistungen erleichtern, als fiktive Dienstleister zu betrachten. Das bedeutet, dass, wie bei Plattformen, über welche Lieferungen abgewickelt oder vermittelt werden, Plattformen, über welche Personenbeförderung und Hotellerie angeboten wird, zukünftig die Mehrwertsteuer gegenüber dem Staat abführen müssen.

Neben der Erweiterung, in welcher neue Leistungen mittels Plattformenbesteuerung mit der Umsatzsteuer erfasst werden, sollen ab dem 1. Januar 2027 auch B2B-Lieferungen mit dieser Methode erfasst werden. Derzeit gilt diese Lieferkettenfiktion nur für B2C-Umsätze, welche in der EU von im Drittland ansässigen Onlinehändlern über Onlinemarktplätze oder eben Plattformen erbracht werden.

Ab dem 1. Januar 2030 soll für digitale Plattformen, die die kurzfristige (max. 30 Nächte) Vermietung von Unterkünften oder die Personenbeförderung unterstützen, eine Leistungskette fingiert werden. Die Plattformen werden dann so behandelt, als hätten sie die betreffenden Leistungen erworben und an (typischerweise) Konsumentinnen und Konsumenten weiterveräußert. Eine Ausnahmeregel soll dann gelten, wenn Leistende (Vermieter/-innen bzw. Fahrer/-innen) der Plattform ihre USt-IdNr. mitteilen und erklären, die Umsatzsteuer für ihre Umsätze selbst abzuführen. Ausserdem können die Mitgliedstaaten Kleinunternehmen von

der Regelung ausnehmen und die Regelungen im Bereich der Lieferkettenfiktion bereits früher freiwillig umsetzen.

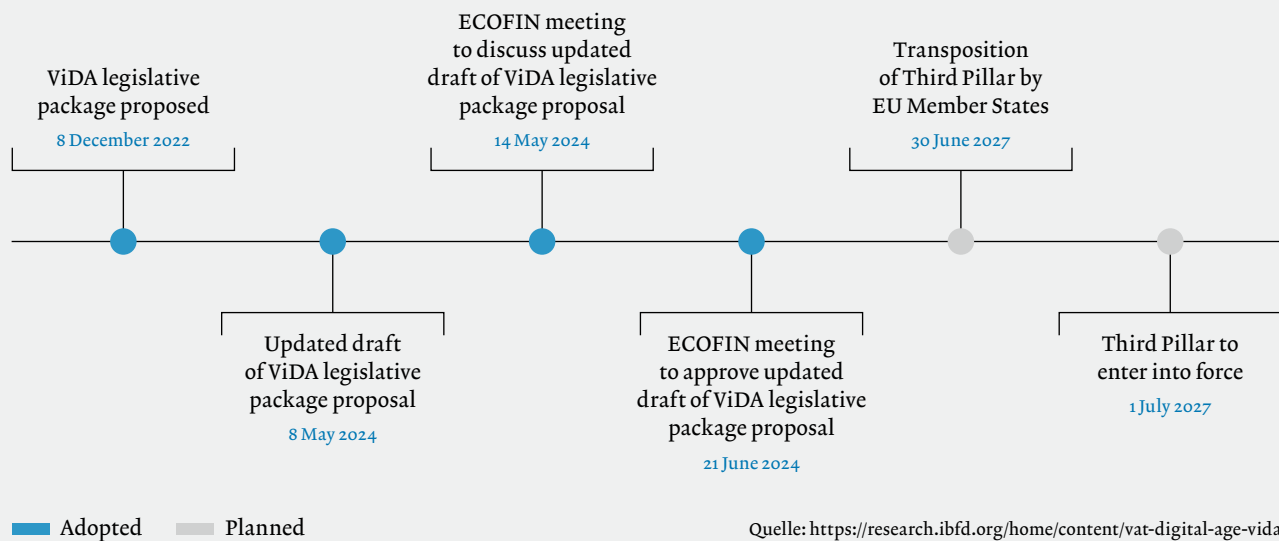
4. DRITTE SÄULE: EINHEITLICHE EU-MEHRWERTSTEUER-REGISTRIERUNG

Mit der dritten Säule sollen die bestehenden One-Stop-Shop(OSS)- und Import-One-Stop-Shop(IOSS)-Regelungen (E-Commerce-Regeln) erweitert werden, um einige Lieferungen in ihren Anwendungsbereich aufzunehmen, die bisher ausgeschlossen waren. Ziel ist es, grundsätzlich die Registrierung für Mehrwertsteuerzwecke in einem EU-Mitgliedstaat zu erleichtern, wenn Unternehmen in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten tätig sind. Ein weiteres, häufig nicht genanntes Ziel ist jedoch auch, eine möglichst lückenlose Besteuerung herbeizuführen.

Zu diesem Zweck werden das One-Stop-Shop-Verfahren und das Reverse-Charge-Verfahren für B2B-Umsätze von nicht ansässigen Unternehmen im EU-Ausland in zwei Schritten zum 1. Januar 2027 bzw. 1. Juli 2028 erweitert. Ein One-Stop-Shop-Verfahren soll es ab 1. Juli 2028 auch für innergemeinschaftliche Verbringungstatbestände geben; die bisherige Konsignationslagerregelung [11] wird dann obsolet.

5. FAZIT

Im Hinblick auf die Digitalisierung im Mehrwertsteuerrecht gehen die Mitgliedstaaten der EU derzeit noch getrennte Wege. Die ViDA-Initiative markiert einen Meilenstein in der Harmonisierung und Digitalisierung der Mehrwertsteuer in der EU. Durch die Einführung eines standardisierten digitalen Reportings, die Besteuerung der Plattformwirtschaft und die Schaffung einer einheitlichen MwSt-Registrierung wird nicht nur Mehrwertsteuerbetrug bekämpft, sondern es werden auch administrative Prozesse erheblich vereinfacht. Für Unternehmen bedeutet dies zugleich die Notwendigkeit, ihre Systeme umfassend zu modernisieren und auf die neuen Anforderungen vorzubereiten.

Abbildung 3: **3. SÄULE: EINHEITLICHE EU-MEHRWERTSTEUER-REGISTRIERUNG**

Derzeit zeigt sich ein heterogenes Bild: Haben einige Länder bereits detaillierte und umfangreiche Bestimmungen zum E-Invoicing und E-Reporting vorgesehen, gibt es in anderen Ländern nahezu noch keine Bestimmungen. Entsprechend bestehen in Bezug auf den persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich, aber auch hinsichtlich verfahrensrechtlicher Bestimmungen und der praktischen Umsetzung (unterschiedliche Anwendungen/Plattformen/technische und inhaltliche Anforderungen an E-Rechnungen) noch grosse Unterschiede.

Durch ViDA werden die Mitgliedstaaten nun verpflichtet, dem Thema «Digitalisierung der Mehrwertsteuer» eine hohe Aufmerksamkeit zu schenken, einen verbindlichen rechtlichen Rahmen zu schaffen und ihre Gesetzgebung an die EU-Rahmenbedingungen anzupassen. Im Gleichschritt sind aber auch die Steuerpflichtigen und deren Steuerberaterinnen und Steuerberater gehalten, diese Thematik prioritär auf die Agenda zu setzen und zu prüfen, welche Anpassungen insb. in der IT vonnöten sind. ■

Fussnoten: 1) Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (RL 2006/112/EG), (ABl EU Nr. L 347 S. 1, ber. 2007 Nr. L 335 S. 60, 2017 Nr. L 336 S. 60). 2) Die Ausdrücke «Mehrwertsteuer» und «Umsatzsteuer» werden synonym verwendet. 3) Ziel ist es, den Zeitabstand zwischen Translation und Deklaration erheblich zu verkürzen. 4) Es wären nur sehr wenige Ausnahmen, vornehmlich im B2C-Bereich, vorgesehen. 5) Der Begriff Interoperabilität bezieht sich auf die Funktion von Informationssystemen, Daten auszutauschen und die Weitergabe von Informationen zu ermöglichen. 6) Für gewisse inländische Lieferungen sollen Ausnahmen möglich sein. Eventuell werden den Mitgliedstaaten Wahlrechte eingeräumt, welche die Vereinheitlichung infrage stellen könnten. 7) Überblick über die Vorschriften zum Thema elektronische Rechnungsstellung, die in den einzelnen Mitgliedstaaten gelten: <https://ec.europa.eu/digital-building-blocks/sites/display/DIGITAL/eInvoicing%20Country%20Factsheets%20for%20each%20Member%20State%20and%20other%20countries>. 8) <https://www.icon.at/news/detail/umsatzsteuer-update-neuerungen-und-entwicklungstrends-in-europa>. 9) B2B = Business to Business; B2G = Business to Government. 10) Vogel Manuel, Grenzüberschreitender Dienstleistungs- und Warenverkehr im Lichte der Mehrwertsteuer, Rechtsvergleich zwischen Deutschland und der Schweiz unter Berücksichtigung der 6. EG-Richtlinie; Abschnitt 2.3.3 Wettbewerbsneutralität, S. 53 ff. 11) <https://www.wko.at/steuern/konsignationslager-anderem-eumitgliedsstaat>.

Literatur: ► Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG im Hinblick auf die Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter (31. Oktober 2023). ► Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG im Hinblick auf die Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter (KOM[2022] 701 endgültig – 2022/0407 [CNS]) und zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 im Hinblick auf die für das digitale Zeitalter erforderlichen Regelungen für die Verwaltungsbehörden im Bereich der Mehrwertsteuer (KOM[2022] 703 endgültig – 2022/0409 [CNS]) (27. April 2023). ► Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG im Hinblick auf die Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter (8. Dezember 2022). ► Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 im Hinblick auf die für das digitale Zeitalter erforderlichen Regelungen für die Mehrwertsteuer-Verwaltungszusammenarbeit (8. Dezember 2022). ► Vorschlag für eine Durchführungsverordnung des Rates zur Änderung der

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 hinsichtlich der Informationspflichten für bestimmte Mehrwertsteuerregelungen (8. Dezember 2022). ► Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, Bericht zur Folgenabschätzung, der den Dokumenten beigelegt ist: Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG hinsichtlich der Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter; Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 im Hinblick auf die für das digitale Zeitalter erforderlichen Regelungen für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Mehrwertsteuerbereich; Vorschlag für eine Durchführungsverordnung des Rates zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 hinsichtlich der Informationsanforderungen für bestimmte Mehrwertsteuersysteme (8. Dezember 2022). ► Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter: Abschlussbericht, Band 1 – Digitale Berichtspflichten (7. Dezember 2022). ► Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter: Abschlussbericht, Band 2 – Die mehrwertsteuerliche Behandlung der Plattformökonomie (7. Dezember 2022). ► Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter: Abschlussbericht, Band 3 – Einheitlicher Ort für die Mehrwertsteuerregistrierung und One-Stop-Shop für den Import (7. Dezember 2022). ► Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter: Abschlussbericht, Band 4 – Konsultationsaktivitäten (7. Dezember 2022).

